

len Stiftungen der Stiftungszweck unter Aufhebung des konfessionellen Charakters neu festzulegen sei, kann wegen seiner ausgesprochenen nationalsozialistischen Zielsetzung auf Grund Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 nicht mehr angewandt werden. Ihm kommt auch deshalb keine Bedeutung mehr zu, weil durch Artikel 1 Absatz 3 StG die Zwecke der Religion ausdrücklich als öffentliche und dem Gemeinwohl dienend anerkannt sind. Der Erlaß des RMI vom 17. November 1941 gilt als aufgehoben.

Betroffenen noch bestehenden Stiftungen bleibt es unbenommen, im Wege der Satzungsänderung (Artikel 8 Absatz 3 StG) den ursprünglichen Rechtszustand und die konfessionelle Bindung wiederherzustellen.“

II. FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER ZWECKE

Auszug aus der Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. April 1961 durch den Bundesminister der Finanzen; hier: Förderung mildtätiger, kirchlicher u. a. gemeinnütziger Zwecke.

(BStBl. I, 1961, S. 107 f., vgl. auch BGBI. I, 1961, 379 ff.)

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendung eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 10 b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.